

## ZOLL- UND AUßENWIRTSCHAFTSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN DER EBERSPÄCHER GRUPPE

(Stand Juli 2024)

### Importabwicklung

Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr der EU (= Unionswaren) dürfen innerhalb der EU ohne Zollformalitäten befördert werden.

Werden für die Herstellung der Waren jedoch Vormaterialien verwendet, die bei der Einfuhr zollpflichtig sind, so ist Eberspächer vor der ersten Lieferung darüber zu informieren, um ggfs. ein Zollverfahren zur Reduzierung der Einfuhrabgaben zu nutzen. Der Lieferant muss diese Verfahren unterstützen, ohne dass für Eberspächer zusätzliche Kosten entstehen.

#### Für Lieferungen von Nicht-Unionswaren

ist der Lieferant verpflichtet, spätestens bei Versand der Ware Lieferavis mit den lieferrelevanten Daten wie Teilenummer, Lieferantenteilenummer, Materialbezeichnung sowie Warentarifnummer, nichtpräferenziieller Ursprung (Ursprungsland, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat) und präferenziieller Ursprung (Ursprung gemäß dem jeweils gültigen Freihandelsabkommen) in der von Eberspächer vorgegebenen Form elektronisch an Eberspächer zu übermitteln.

### Warenursprung und Präferenzen

Liefert der Lieferant unverzollte Waren, für die nach dem Zollrecht der EU eine Präferenzbehandlung möglich ist, so hat der Lieferant sicherzustellen, dass die entsprechenden Voraussetzungen für diese Präferenzbehandlung erfüllt sind und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Für alle Lieferungen ist eine Warenverkehrsbescheinigung (z.B. EUR 1, ATR, Ursprungserklärung auf der Rechnung, Form A) auszustellen und dem Empfangswerk zusammen mit der Ware zu übergeben. Kann der Nachweis der Direktbeförderung nicht erbracht werden, ist eine Nichtmanipulationsbescheinigung vorzulegen.

Wird keine Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird Eberspächer die anfallenden Zollkosten an den Lieferanten weitergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Präferenzvoraussetzungen nicht erfüllt sind und deshalb keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Bei regelmäßigen, sich wiederholenden Lieferungen ist die Ursprungserklärung auf der Rechnung auszuweisen. Eine EUR1 wird nur in Ausnahmefällen akzeptiert.

Der Lieferant ist verpflichtet, sowohl den nicht-präferenziiellen Ursprung als auch den präferenziiellen Ursprung der gelieferten Waren verbindlich mitzuteilen. Die Erklärung ist in schriftlicher Form unaufgefordert und kostenlos gem. den jeweiligen Vorgaben des

Empfangslandes (z.B. in der EU mittels Langzeit-Lieferantenerklärung nach Art. 61-66 DVO (EU) Nr. 2015/ 2447 in der jeweils geltenden Fassung) abzugeben.

Änderungen hinsichtlich des Warenursprungs sind sofort anzuzeigen.

Werden die Nachweise vom Lieferanten nicht vorgelegt, obwohl der Lieferant dies bestätigt hat, ist Eberspächer berechtigt, dem Lieferanten die Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Lieferanten mit Sitz in der Europäischen Union sind verpflichtet, nur präferenzbegünstigte EU-Waren, die die Voraussetzungen der Freihandelsabkommen erfüllen, an Eberspächer zu liefern. Eine verbindliche Erklärung ist vom Lieferanten im Angebot abzugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, Eberspächer für das gesamte zu liefernde Warensortiment die Teilenummer, die Lieferantenummer, die Warentarifnummer, den präferenziellen Ursprung (Ursprung gemäß geltendem Freihandelsabkommen) und den nichtpräferenziellen Ursprung (Ursprungsland, in dem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat) spätestens im Zusammenhang mit der ersten Lieferung mittels einer Langzeit-Lieferantenerklärung nachzuweisen.

Der Lieferant muss eine Erklärung abgeben, die mindestens ein Kalenderjahr gültig ist und jährlich unaufgefordert zu erneuern ist. Gemäß der Verordnung (EU) 2015/2447 ist es auch zulässig, dass diese Erklärung eine Gültigkeit von maximal zwei Jahren hat und bereits bei der Ausstellung verwendet werden kann. Sollte der Lieferant diesen Verpflichtungen schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, oder Abweichungen hinsichtlich des Ursprungslandes auf dem Bauteil, den Lieferpapieren und dem vorgelegten Ursprungsnachweis festgestellt werden, die zu internen Prozessstörungen oder zu Problemen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren führen, behält sich Eberspächer vor, eine im Streitfalle durch das Landgericht Stuttgart zu überprüfenden, angemessenen Vertragsstrafe pro Vorgang zu erheben. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatz angerechnet.

### **Warentarifnummer**

Der Lieferant ist verpflichtet, unaufgefordert die richtige Warentarifnummer für jede Position in seinem Angebot oder seinen Handelsunterlagen anzugeben.

Änderungen in Bezug auf die Warentarifnummer sind vor der Lieferung mitzuteilen.

### **Zölle**

Bei grenzüberschreitenden, zollpflichtigen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet die nicht im Stück-Preis enthaltenen Kosten, sofern diese von Eberspächer übernommen werden, getrennt in der Handelsrechnung auszuweisen.

Hierzu zählen z.B.:

- Lizenzkosten
- Beistellungen des Käufers mit Bezug zur Warenlieferung
- Entwicklungskosten
- Frachtkosten

- Werkzeugkosten.

## **Exportkontrolle**

Der Lieferant ist verpflichtet, Eberspächer auf Ausfuhrbeschränkungen und Genehmigungspflichten, die sich aus dem Exportkontroll- und Außenwirtschaftsrecht des Herstellungs- und Versandungslandes für die zu liefernden Waren ergeben, unter Angabe der Eberspächer/ Purem-Teilenummer der Zentralen Exportkontrolle unaufgefordert hinzuweisen.

Die genannten Verpflichtungen beziehen sich auf alle Güter, d.h. Waren, Software, Technologie und Dienstleistungen, mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter), Rüstungsgüter und Güter, die Embargos/Sanktionen unterliegen.

Beim Export von Gütern ist vom Lieferanten insbesondere zu beachten:

### Exportkontrollklassifizierung (Güterlistenposition):

- Die Exportkontrollklassifizierungsnummer (Export Control Classification Number, ECCN) gemäß den Vorschriften der U.S. Export Administration (EAR), einschließlich eines Hinweises auf Güter, die unter die EAR99 fallen.
- Die Position auf der Liste nach Anhang I oder Anhang IV der Dual-Use-Verordnung der EU in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Position in der Ausfuhrliste nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).
- Position auf den Embargo- oder Sanktionslisten der EU (und der USA).

### Die Anwendbarkeit von Verfahrenserleichterungen:

- Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder nach der EU-Dual-Use-Verordnung.

### Sonstige relevante Informationen

- Angabe, ob die Güter durch die USA befördert, hergestellt oder gelagert wurden oder ob bei ihrer Herstellung US-Technologie verwendet wurde.
- Bereitstellung von Informationen, die für die Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen relevant sein können.
- Angabe der statistischen Warennummer (HS-Code) der Güter.
- Bereitstellung eines Ansprechpartners beim Lieferanten.

## **Reexport und Weitergabeverbot für Russland und Belarus**

Sofern durch Eberspächer im Rahmen der Beauftragung des Lieferanten Güter und Technologien an den Lieferanten bereitgestellt werden, gilt Folgendes:

- (1) Der Lieferant darf diese Güter und Technologien weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bereitstellen, exportieren oder reexportieren.

(2) Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes (1) nicht durch Dritte in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und Sublieferanten, untergraben wird.

(3) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1) oder (2) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen zentralen Bestandteil der vertraglichen Lieferbeziehung dar und berechtigt die Eberspächer Gruppe, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Beendigung dieser vertraglichen Lieferbeziehung;

(ii) Eberspächer's einseitiges Recht, ggf. entstehende Kosten aus (i) oder anderweitige, mit dem Verstoß gegen die Absätze (1) oder (2) zusammenhängende Belastungen, gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise geltend zu machen.

(4) Der Lieferant wird die Eberspächer Gruppe unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Absätze (1) oder (2) informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) untergraben könnten. Der Lieferant wird der Eberspächer Gruppe innerhalb von zwei Wochen nach einer einseitigen Anforderung, Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus Absatz (1) und (2) zur Verfügung stellen.

**Kontakt:** [Global-customs@eberspaecher.com](mailto:Global-customs@eberspaecher.com)